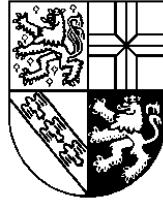


- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Saarbrücken

## Beschluss

### Terminbestimmung

48 K 34/24

10.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 13. Oktober 2026, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von St. Johann Blatt 19917, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 175,358/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	St. Johann	34	501/59	Gebäude- und Freifläche, Karcherstraße 4	341

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 3. Obergeschoß und Kellergeschoß, Nr. B IV des Aufteilungsplanes,

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 €

Objektbeschreibung: gewerbliche Räume Nr. B IV im 3. OG; Baujahr nicht bekannt, wahrscheinlich um 1900; Grundrissgestaltung: Flur, Empfang, 4 Zimmer, 2 Toiletten, Abstellraum

Das zu bewertende Sondereigentum konnte am Ortstermin nicht besichtigt werden. Das sonstige Gebäude konnte nur zum Teil besichtigt werden.

Die Anschrift des Objekts lautet: Karcherstraße 4, 66111 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Schäfer  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:  
Saarbrücken, den 12.06.2026

Endres, Justizsekretär  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle